

3. Satzungsänderung des Statuts vom 26.06.1990, 21.06.1991 und 24.01.2003

Satzung

3. Änderung

§ 1 **Name und Sitz**

1. Der am 21.06.1990 in Döbeln gegründete Verein führte vom 21.06.1990 bis 21.06.1991 den Namen
Armeesportverein Vorwärts Döbeln e.V. (ASV Vorwärts Döbeln e.V.)
2. Mit Wirkung vom 21.06.1991 erfolgt eine Namensänderung auf den Namen

Döbelner Sportverein Vorwärts e.V. (DSV Vorwärts e.V.)

Der Verein hat seinen Sitz in Döbeln.

Er ist in das Vereinsregister bei Kreisgericht Döbeln unter der laufenden Nummer 72 registriert.

§ 2 **Zweck und Ziel**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zweck. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabeordnungen.
2. Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Aufgaben**

1. Aufgaben des Vereins sind die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Verbindung mit sportlichen Aktivitäten einschließlich der Talentförderung sowie des Breiten- und Freizeitsportangebotes auf der Basis des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes.
2. Weitere Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen
Zur Förderung des Vereinsleben
 - Werterhaltung, der zur Verfügung stehenden Sportanlagen
 - Zusammenarbeit mit kommunalen Einrichtungen
 - Zusammenarbeit mit übergeordneten Organisationen und Verbänden
 - Organisation und Durchführung des außersportlichen Vereinslebens

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer Mitglied des Vereins werden möchte, hat an den Vorstand oder die Abteilungsleitung ein Aufnahmegesuch zu richten.
3. Bei Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet oder erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Jahresbeitrag kann nicht anteilmäßig rückerstattet werden.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Organen des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlen von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen

§ 6 **Beiträge**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Grundbetrages für alle Mitglieder.
2. Der Mitgliedsbeitrag sowie Zusatzbeiträge der Abteilung werden von der Mitgliederversammlung entsprechend der Vorschläge der Abteilungsleiter bestätigt.

§ 7 **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglied sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar (außer § 6/3).
3. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder vom 12. bis 27. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
4. Die Wahlen erfolgen entsprechend der Richtlinien des KSB Döbeln e.V., solange der Verein dort ordentliches Mitglied ist.

§ 8 **Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder , die gegen Satzungen oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgenden Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Angemessene Geldstrafe
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot er Teilnahme am Übungs-, Trainings-, und Wettkampfbetriebes und Veranstaltungen des Vereins.
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angaben des Rechtsmittels verbunden.

§ 9 **Rechtsmittel**

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3.2), gegen einen Ausschluss (§ 4.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zu lässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorstand einzureichen.
2. Über den Einspruch entscheidet eine erweiterte Vorstandssitzung endgültig

§10 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 11 **Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Wochen mit entsprechenden Tagesordnung einzuberufen wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
3. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung oder Einladung.
Zwischen tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzubringen. Diese muss folgende Punkte enthalten
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlassung des Vorstandes
 - d) Wahlen soweit sie erforderlich sind

- e) Beschlussfassungen über vorliegende Anträge
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (entspricht 100%) beschlussfähig
- 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt:
- 8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht und arbeitet:
Als Vorstand aus
 - Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
 - stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - Schatzmeister
 - Jugendwart
2. der Vorstand besteht aus den unter § 11/1. genannten Personen. Sie vertreten den Verein, außer der Jugendwart, gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden als Vorsitzender tätig.
3. Der Jugendwart wird in einer gesonderten Versammlung von den Jugendlichen des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Vertreter der Abteilung werden durch die Abteilung bestimmt.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Zu den Vorsitzenden können weitere Mitglieder des Vereins zur Beratung teilnehmen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied mit der Übernahme der Aufgaben des Ausscheidenden in den Vorstand zu kooperieren. Dies gilt bis zur nächsten Wahl.

§ 13 **Abteilung**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten innerhalb der Sportfachverbände bestehen Abteilungen.
2. Die Abteilungen werden durch einen Abteilungsleiter geleitet. Weitere Mitglieder können entsprechend der Festlegung in den Abteilungen Aufgaben im Interesse der Führung der Abteilung übernehmen.

3. Die Abteilungsleiter werden durch ihre Abteilungen gewählt. Die Abteilungsleiter sind gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verantwortlich.
4. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Grundbeitrag einen Abteilungsbeitrag bzw. Aufnahmegebühr zu erheben.
5. Die Abteilungen führen getrennte Konten. Diese sind dem Hauptkonto des Vereins untergeordnet. Spenden laufen nur über das Spendenkonto. Der Schatzmeister hat Zugang zu allen Abteilungskonten. Die Einnahmen und Ausgaben werden in den Abteilungen in Kassenbüchern geführt. Diese sind mit Grundlagen für die Auskunft gegenüber dem Vorstand und dem Kassenprüfer.

§ 14 **Protokoll**

Über Beschlüsse von Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 15 **Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie der Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 16 **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch den Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 **Ordnungen**

Zur Durchführung und Erfüllung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, die das Vereinsleben mit regeln. Ordnungen werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 18 **Auflösung des Verein**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Veranstaltung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand beschlossen hat
 - b) von Zweidrittel der Stimmberechtigten Mitglieder des Verein schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite einzubringen.

Die dann anwesenden Mitglieder werden als 100 % gesetzt von denen Dreiviertel die Auflösung beschließen müssen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen Steuerbegünstigten Zwecken zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
Es sollte in erster Linie der Bildung und Erziehung zugeteilt werden.

Döbeln, den

Die 3. Satzungsänderung wurde beschlossen
Am

Vorsitzender

Stellvertreter